

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 182  
KARL HONAY

Wien, am 2. Juni 1931.

## Novellierung der Wiener Verfassung und der Gemeindewahlordnung.

Bekanntlich hat der Wiener Landtag in seiner letzten Sitzung eine neungliedrige Kommission zur Beratung verschiedener Aenderungen der Wiener Verfassung und der Wiener Gemeindewahlordnung gewählt. Nunmehr sind in der Wiener Landesregierung zwei Gesetzentwürfe des Magistrates betreffend Aenderungen der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien und betreffend die Vornahme der nächsten Wahl des Gemeinderates und der Bezirksvertretungen eingebracht worden.

Der Entwurf über die Aenderung der Wiener Verfassung sieht vor allem vor, dass die Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September als sitzungsfreie (tagungs-) Zeit erklärt werde, dass jedoch während dieser Zeit, wenn es der Präsident für notwendig hält oder wenn wenigstens ein Viertel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, der Landtag einberufen werden kann. Die Bestimmung über die Einführung einer sitzungsfreien Zeit, die übrigens mit den bis jetzt üblichen Sommerferien übereinstimmt, war notwendig, weil durch die Bundesverfassungsnovelle vom Jahre 1929 für die Behandlung der Immunitätsfälle eine sechswöchige Frist festgesetzt worden ist und nur tagungsfreie Zeit in diese Frist nicht eingerechnet wird. Nach einem Gutachten des Obersten Gerichtshofes ist es nun zweifelhaft, ob für die Landtage, die keine bestimmten Sessionen haben, die sitzungsfreie Zeit überhaupt als tagungsfrei gilt oder ob es bei diesen Landtagen überhaupt keine tagungsfreie Zeit gibt. Durch die vorgeschlagene Aenderung würde in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. September die sechswöchige Frist jedenfalls nicht laufen. Im Zusammenhang damit soll bestimmt werden, dass während der sitzungsfreien Zeit der Landtag das ihm zustehende Recht, im Falle der Ergreifung eines Abgeordneten auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens die Aufhebung der Haft oder den Aufschub der Verfolgung überhaupt zu verlangen, durch das Immunitätskollegium ausübt. Schliesslich soll die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die nach der letzten auf Grund der Bundesverfassungsnovelle erlassenen Novelle zur Wiener Verfassung 100 betragen soll, auf 90 herabgesetzt werden. Daneben sieht die Novelle auch eine Reihe weniger wichtiger Aenderungen vor, die sich im Laufe der Zeit als notwendig oder wünschenswert erwiesen haben. So soll an einigen Stellen anstelle des Ausdruckes "staatlicher Wirkungsbereich" der der Bundesverfassung entsprechende Ausdruck "mittelbare Bundesverwaltung" treten; die Auflösung des Landtages soll nicht mehr eines Landesgesetzes, sondern wie in den meisten anderen Bundesländern bloss eines Landtagsbeschlusses bedürfen. Andere Aenderungen sind von geringerer Bedeutung.

Der Entwurf über die Abänderung der Gemeindewahlordnung sieht eine Angleichung an die durch das Bürgerlistengesetz abgeänderte Nationalratswahlordnung vor. Auch für den Gemeinderat soll das für die Wahl zum

Nationalrat geltende Wahlalter, also das 21. Lebensjahr für das Wahlrecht und das 29. Lebensjahr für die Wählbarkeit, gelten. Als Wählerverzeichnis soll das nach dem Bürgerlistengesetz aufgelagte Verzeichnis verwendet werden, das jedoch vor der Wahl einem neuerlichen Reklamationsverfahren unterzogen werden soll. An Stelle des bisherigen Ermittlungsverfahrens für die Wahl zum Gemeinderat, das nach der D'Hontschen Methode durchgeführt wurde, sollen wie bei der Nationalratswahl zwei Ermittlungsverfahren treten, und zwar das erste nach der Bischoff-Hagenbach'schen Methode, das zweite nach der D'Hontschen Methode. Das bedingt die Einführung eines Wahlkreisverbandes; als solcher sollen sämtliche Wahlbezirke, also das ganze Wiener Gemeindegebiet, gelten. Bei der Wahl der Bezirksvertretungen soll es bei dem einmaligen Ermittlungsverfahren bei der D'Hontschen Methode bleiben. Der Entwurf sieht jedoch keine dauernde Aenderung des Wahlverfahrens vor, sondern nur Bestimmungen für die nächste Wahl in den Gemeinderat und in die Bezirksvertretungen.

-----  
Sitzung der Bezirksvertretung Margareten.

Die nächste öffentliche und vertrauliche Sitzung der Bezirksvertretung Margareten findet am Montag, den 8. Juni, um 5 Uhr nachmittags statt.

-----  
Ein wutverdächtiger Hund.

Am vorigen Samstag wurde in der Gärtnerei in Döbling, Weinberggasse 85, ein herrenloser, geschorener deutscher Schäferhund von einem Sicherheitswachebeamten, dem das Tier wutverdächtig erschien, erschossen. Der Kadaver wurde in die städtische Wasenmeisterei überbracht; bei der Untersuchung des Kadavers bestätigte sich der Hundswutverdacht. Der Hund soll in der Krottenbachstrasse einen Mann angefallen und gebissen haben. Dieser Mann wird in seinem eigenen Interesse aufgefordert, sich beim nächsten Bezirks-Polizei-Kommissariate zu melden. Personen, die über die Herkunft des Hundes verlässliche Angaben machen können, werden ersucht, dies der Veterinärabteilung des magistratischen Bezirksamtes oder dem Bezirkspolizei-Kommissariate anzuzeigen.

-----  
Strassenbahnfahrpreis am Fronleichnamstag.

Uebermorgen, Donnerstag (Feiertag), gilt auf der Strassenbahn und auf der Stadtbahn der Werktagsfahrpreis. Die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine, Wochenkarten, Arbeitslosen- und Fürsorgefahrtscheine haben daher Gültigkeit. Die Hin- und Rückfahrtscheine und Wochenkarten gelten für die Rückfahrt schon von 11 Uhr an. Die Schüleranweisungen sind ungültig. Die Beförderung von Hunden ist von Betriebsbeginn bis 9 Uhr und von 16 Uhr bis 18 Uhr nicht zulässig.